

Schlachtbetrieb	
Adresse	
Zulassungsnummer	
Verfügungsberechtigte/r	

**Anbringen vom Genusstauglichkeitskennzeichen vor dem Vorliegen des
negativen Trichinenbefundes**

ERKLÄRUNG DES/DER VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN über das Verfahren

Rechtliches:

Die Trichinenuntersuchung ist ein Teil der amtlichen Fleischuntersuchung. Das vorzeitige Anbringen vom Genusstauglichkeitskennzeichen ist gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen möglich, wenn

- kein Teil eines Schlachtkörpers das Gelände vor dem Vorliegen des negativen Trichinenbefundes verlässt und
- dieses Verfahren von der zuständigen Behörde formell anerkannt ist.

Erklärung:

Ich erkläre hiermit im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375, Artikel 4, Abs. 3, dass keine genusstauglich gekennzeichneten Schweineschlachtkörper den Betrieb verlassen, bevor ich über ein negatives Ergebnis der Trichinenuntersuchung vom zuständigen amtlichen Tierarzt/von der zuständigen amtlichen Tierärztin nachweislich in Kenntnis gesetzt wurde.

Ich garantiere außerdem die vollständige Rückverfolgbarkeit der Schweineschlachtkörper und erkläre, dass die Schlachtkörper in höchstens 6 Stücke zerlegt werden.

Datum und Unterschrift des/der Verfügungsberechtigten